

Kleine Anfrage 42

der Abgeordneten Barbara Richstein
CDU-Fraktion

an die Landesregierung

Änderung des Adhäsionsverfahrens

In Bezug auf das Adhäsionsverfahren erfolgte am 01. September 2004 eine Gesetzesänderung. Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Angeklagten war schon vorher fakultativ im Rahmen des Strafverfahrens möglich, wurde indes nur selten angewandt. Aufgrund der Bundesratsinitiative Brandenburgs wurde das Adhäsionsverfahren im Rahmen des Opferrechtsreformgesetzes wesentlich aufgewertet und vereinfacht. Ziel war die größere Akzeptanz in der strafrechtlichen Praxis sowie die Beschleunigung des Verfahrens für die Opfer. Außerdem sollten die Geschädigten besser über ihre Rechte zur Mitwirkung im Strafverfahren informiert werden. Insbesondere bei der Geltendmachung von Schmerzensgeld kann nur noch dann von einer Entscheidung abgesehen werden, wenn der Antrag unzulässig ist oder soweit er unbegründet erscheint.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern hält die Landesregierung die Änderungen beim Adhäsionsverfahren durch das Opferrechtsreformgesetz gemessen an dem im Jahre 2003/2004 verfolgten Ziel der Bundesratsinitiative für erfolgreich und welche Verbesserungen sind gegenwärtig wünschenswert?
2. Wie häufig werden die seit dem 01. September 2004 Adhäsionsverfahren im Strafprozess in Brandenburg (aufgegliedert nach Jahren und Gerichtsstandorten) durchgeführt und welche Quote ergibt sich hieraus auch im Vergleich zu der Zeit vor der Gesetzesänderung?
3. Welche Maßnahmen und Handreichungen zur Information der Berechtigten eines Adhäsionsverfahrens stehen derzeit zur Verfügung und gibt es besondere Hinweise durch die Gerichte?
4. Plant die Landesregierung Maßnahmen, um den Bekanntheitsgrad der Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens bei den Betroffenen und Rechtsanwälten zu verbessern und zu steigern?